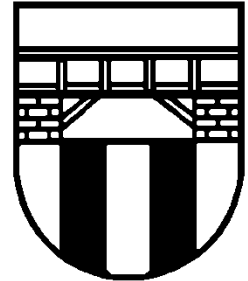


# Gemeinde Erndtebrück

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Nordrhein-Westfalen



## BEGRÜNDUNG

6. — vereinfachte — Änderung  
Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder  
"Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Fassung zum Satzungsbeschluss

Gemeinde Erndtebrück  
Der Bürgermeister  
Bauverwaltung  
Erndtebrück,  
02.04.2025

# Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

## Inhalt

Gemeinde Erndtebrück

Begründung

1. Allgemeines und Anlass der Änderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung
4. Lage und Größe des Plangebietes
5. Übergeordnete Planungen
6. Planungsrechtliche Festsetzungen
  - 6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 6.2. Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel
  - 6.3. Geruchimmissionen
  - 6.4. Erschließung
7. Umweltrechtliche Belange
8. Artenschutz
9. Denkmalpflege, Bodendenkmale, Naturdenkmale
10. Bodenordnung.

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

## 1. Allgemeines und Anlass der Änderung

Die Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe und Erndtebrück haben im Jahr 1997 den Zweckverband Region Wittgenstein gegründet mit dem Ziel, den interkommunalen Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein zu erschließen und zu vermarkten. Der Industriepark befindet sich in der Gemeinde Erndtebrück, nördlich und südlich der L 45 und nördlich und östlich der B 62 und der Eisenbahnlinie Erndtebrück - Marburg in der Nachbarschaft zu den Ortschaften Schameder, Balde und Leimstruth der Gemeinde Erndtebrück sowie ca. 2 km westlich der Ortschaft Rinthe, die zur Stadt Bad Berleburg gehört. Die gewerblichen Flächen schließen sich an das schon seit den 80er Jahren sich entwickelnde Gewerbegebiet „Jägersgrund“ der Gemeinde Erndtebrück an.

Für die Erschließung des 1. und 2. Bauabschnittes wurde der Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" aufgestellt, der seit 2004 rechtskräftig ist. Es erfolgten seither fünf Änderungen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 02.04.2007 in Kraft getreten. Es wurden die überbaubaren Flächen im gesamten Plangebiet geringfügig vergrößert, weiterhin erfolgten die Klarstellung der zulässigen Betriebsarten sowie eine geringfügige Erweiterung um zwei Betriebsarten im Bereich des zweiten Bauabschnittes.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 27.06.2007 in Kraft getreten. Sie umfasst ausschließlich den 2. Bauabschnitt (Gelände südlich der Kreisstraße). Die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe wurde durch eine maximale Bauhöhe ersetzt, die Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz wurden angepasst, und der Fußweg hat eine andere Lage innerhalb des Gebietes erhalten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist am 15.07.2011 in Kraft getreten. Mit ihr wurden im Bereich des zweiten Bauabschnittes die gewerblichen Bauflächen um eine Baufläche für einen Holzlagerplatz erweitert sowie die Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung überarbeitet.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist am 10.03.2009 in Kraft getreten. Es wurden die maximalen Bauhöhen überarbeitet.

Die 5. Änderung bildete Flächentausch ab: Eine an die Erschließungsstraße angrenzende Versickerungsfläche wird an einen bereits im Industriepark Wittgenstein ansässigen Gewerbetreibenden verkauft, der das Grundstück für seinen Betrieb nutzen möchte. Im Gegenzug überträgt er dem Zweckverband Region Wittgenstein südlich angrenzenden ehemalige Bahnflächen aus seinem Eigentum. Die Freistellung der Fläche nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist erfolgt.

Anlass dieser 6. Änderung ist eine geänderte Planung der Erschließung. Grund dafür ist geändert Anforderungen aufgrund der tatsächlichen Vermarktung und Entwicklung des Gebietes. Des Weiteren wird im Teilbereich die ausnahmsweise Durchführung von Autokinos gestattet.

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

## 2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444), in Kraft getreten am 31.07.2024,

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

§ 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024,

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802). Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 1 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

## 3. Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt:

Werden durch eine Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Es werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen und keine vorhandenen eingeschränkt. Die vorhandene Erschließungssituation bleibt im Kern erhalten und wird lediglich in der Wegeführung angepasst.

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Die überbaubare Fläche ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet nutzbar, diese Nutzung soll auch zukünftig möglich sein.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird mit der Änderung nicht vorbereitet oder begründet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

Damit kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewendet werden. Folglich wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

#### Verfahren

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom 06.05. - 16.06.2025 im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen bis zum 16.06.2025 abzugeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2025 über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte, bis zum 16.06.2025 ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wurde am 09.07.2025 vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt.



Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Gemäß dem Regionalplan Arnsberg, Teilbereich Siegen-Wittgenstein und Olpe liegt der Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" im Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

## 6. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die bisherige Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben- ausgenommen der nachstehend beschriebenen Änderung - unberührt.

Aufgrund der veränderten Wegeführung wird die bisherige Fläche GI 2.2 in die Flächen GI 2.2 A und GI 2.2 B unterteilt. Die einzige Änderung der Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung erfolgt im GI 2.2 A, wo Autokinos (Ifd. Nummer 80 *des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, – V 3 – 8804.25.1 .*) zukünftig zulässig sind.

Im Weiteren wird auf die Begründungen der 2. und der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 04 in Schameder „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ verwiesen, die sich – zusammengefasst - wie folgt zitieren lassen:

#### ***„Art der baulichen Nutzung***

##### *Gewerbegebiet GE 2.1*

*Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung Balde erfolgt innerhalb des GE 2.1 eine Einschränkung der zulässigen Nutzung durch den Ausschluss der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nummern 1 bis 160) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, – V 3 – 8804.25.1 .*

##### *Industriegebiet GI 2.1 bis 2.5*

*Aufgrund des hohen Abstands zu empfindlichen Nutzungen sind innerhalb des Industriegebietes 2.1 bis 2.4 der Ausschluss von Nutzungen auf ein Minimum reduziert. Unzulässig sind folgende Arten von Nutzungen:*

~~**Alt: Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nummern 1 bis 80) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,**~~

~~**– V 3 – 8804.25.1 .**~~

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

**Neu:** Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nummern 1 bis 79) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,

– V 3 – 8804.25.1 .

Zusätzlich können im Industriegebiet GI 2.2 die Nummern 50 und 57 der Abstandsklasse IV ausnahmsweise zugelassen werden. Durch diese Festsetzung wird es einem im Industriegebiet „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese – An der Höh“ gelegenen Betrieb, der mit seinen heutigen Flächen an die GI 2.2. Fläche angrenzt (jedoch unterbrochen durch die Bahntrasse), ermöglicht, eventuelle Erweiterungen betriebsnah zu realisieren. Die Zulassung der Ausnahme ist in jedem Einzelfall zu prüfen, insbesondere bezüglich der Geruchsbelastungen sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Für den Bereich GI 2.5 – Fläche wird die Nutzung auf die Lagerung von unbehandeltem Holz sowie die Vorbereitung dieses Holzes für den weiteren Verarbeitungsprozess in den Anlagen der Betriebsarten Nr. 81 und Nr. 209 (Biomasseheizkraftwerk und Holzpelletierwerk auf den angrenzenden Flächen GI 2.1 und GI 2.3) beschränkt. Von den gemäß § 9 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im GI 2.2–5 folgende Betriebsarten nicht zulässig:

Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII (Ifd. Nummern 1 bis 221) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, – V 3 – 8804.25.1 .

### Geruchsbelastung

Die Problematik der Geruchsbelastung stellt sich insbesondere durch eine Vorbelastung von landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil Balde.

**Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb** hat gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie(GIRL)<sup>1</sup> die vorhandene Vorbelastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) zu ermitteln. Er muss nachweisen, dass die zulässigen Immissionswerte (IW) der einzelnen Beurteilungsflächen durch die zu beurteilende Anlage nicht überschritten werden oder er weist nach, dass die von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Zusatzbelastung(IZ)auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet (Irrelevanz).

### Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

---

<sup>1</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen (Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004 mit Begründung und Auslegungshinweisen (MUNVL-Erl. n.V.)

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

*Neben den o.g. Ausschlüssen zur Vermeidung von Lärmimmissionen und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes wurden im Bebauungsplan bisher maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt.*

*Inzwischen sind die Geräuschkontingente nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ zu berechnen. Durch dieses normativ geregelte Verfahren wird die bisher herrschende Unsicherheit bei den Festsetzungen in Bebauungsplänen beseitigt. Die IFSP werden in der DIN 45691 als Emissionskontingente (EK) bezeichnet. Der gesamte Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde neu berechnet. Weitere Einzelheiten sind der beigefügten schalltechnischen Untersuchung der Firma ACCON, Dipl.Ing. Norbert Sökeland, vom 25.05.2011 zu entnehmen.*

*Auf den mit GE und GI bezeichneten Flächen sind Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22 bis 6.00 Uhr) überschreiten:*

<i>Teilfläche</i>	<i>LEK, tags</i>	<i>LEK, nachts</i>
<i>GI 2.1</i>	<i>63 dB(A)</i>	<i>47 dB(A)</i>
<i>GI 2.2</i>	<i>60 dB(A)</i>	<i>42 dB(A)</i>
<i>GI 2.3</i>	<i>61 dB(A)</i>	<i>47 dB(A)</i>
<i>GI 2.4</i>	<i>62 dB(A)</i>	<i>47 dB(A)</i>
<i>GI 2.5</i>	<i>62 dB(A)</i>	<i>49 dB(A)</i>
<i>GE 2.1</i>	<i>58 dB(A)</i>	<i>38 dB(A)</i>

*Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage und des Betriebs (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens) einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (gem. Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (gem. Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.“*

*Hinweis: Bei Kranstellung ist darauf zu achten, dass die Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes Schameder nicht durchdrungen werden. Es wird daher dringend empfohlen die Errichtung von Kranstellungen Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48145 Münster anzuzeigen.*

### **Maß der baulichen Nutzung**

*Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO bestimmt.*

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

*Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung gem. § 17 BauNVO (0,8). Sie dient der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Baugebiete.*

*In dem Bebauungsplan Nr. 2 in Erndtebrück-Schameder "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" und in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" ist neben den erforderlichen Höhenbeschränkungen aufgrund der Flugsicherheit aus Gründen des Landschaftsschutzes eine max. Traufhöhe von 15 m festgesetzt, sofern die zur Flugsicherheit bestimmten NN-Höhenfestsetzungen eingehalten werden.*

*Innerhalb des 2. Bauabschnittes des Gewerbe- und Industrieparks Wittgenstein und damit im Geltungsbereich dieser 3. Bebauungsplanänderung sind in Abwägung der Belange der Wohnnutzung im Ortsteil Balde, der Flugsicherheit und der ansiedlungswilligen Betriebe eine maximale Höhe baulicher Anlagen gestuft von Norden nach Süden festgesetzt, und zwar in Meter über NN; als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Anlage:*

<b>Fläche</b>	<b>Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen</b>
GE 2.1	555 m über NN
GI 2.1	575 m über NN
GI 2.2	565 m über NN
GI 2.3	575 m über NN
GI 2.4	565 m über NN
GI 2.5	565 m über NN, aber maximal 15 m Gebäudehöhe ab Fußbodenoberkante

*Ausnahmsweise dürfen Dachaufbauten wie Antennen, sonst. technische Einrichtungen, Schornsteine und ähnliches eine maximale Höhe von 580 bis 590 m über NN erreichen. Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage ist erforderlich, um die Flugsicherheit der geplanten Erweiterung des Sonderlandeplatzes Schameder zu gewährleisten. Sofern die maximale Höhe unter 590 m über NN liegt, ist dies im Bebauungsplan in entsprechenden Höhenlinien angegeben.*

*Eine Abweichung von diesen festgesetzten ausnahmsweise erreichbaren Bauhöhen kann nur dann zugelassen werden, wenn im Einzelnen der Nachweis erfolgt, dass die Hindernisfreihaltezone des Sonderlandeplatzes Schameder an dieser Stelle von der Baumaßnahme unberührt bleibt und auch sonstige Belange der Flugsicherheit privater und militärischer Art nicht beeinträchtigt wird.“*

### 6.3. Geruchimmissionen

Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb hat gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2004 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen (MUNVL-Erl. n. V.) die vorhandene Vorbelastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) zu ermitteln. Er muss nachweisen, dass die zulässigen Immissionswerte (IW) der einzelnen Beurteilungsflächen durch die zu beurteilende Anlage nicht überschritten werden oder er weist nach, dass die von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet (Irrelevanz).

### 6.4. Erschließung

Das Gesamtgebiet wird über die K 45 an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden, die nach ca. 400 m an die B 62 anschließt. Der Anbindepunkt der internen Erschließung zur K 45 wird über einen Kreisverkehr gebildet, der hinreichend weit vom Bahnübergang entfernt liegt und genügend Sichtweiten bietet. Die interne Erschließung erfolgt ausgehend vom Kreisverkehr an der K 45 über Stichstraßen. Das Änderungsgebiet liegt Am Gäuseberg.

Der ÖPNV erfolgt durch den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (NS). Die Bahnstrecke wird von der DB-Regionetz Kurhessenbahn betrieben. Die nächstgelegenen Haltepunkte der Linie RB 94 sind Erndtebrück-Schameder und Erndtebrück-Leimstruth. Die nächstgelegenen Bushaltestellen der Linien R 27, R 29, R 30 und A 382 liegen ebenfalls in Schameder (Ortsmitte) und Leimstruth.

Die Grundversorgung des Plangebietes mit Strom erfolgt innogy und mit Gas durch innogy SE. Die Wasserversorgung gewährleistet das Wasserwerk der Gemeinde Erndtebrück, welches das Wasser von dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Durch das Plangebiet verläuft eine Transportleitung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein, die in ihrem Bestand gesichert ist.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt gemäß dem Entwässerungskonzept im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Erndtebrück zugeleitet. Sämtliche Niederschlagswässer sind örtlich zu versickern, wobei das belastete Niederschlagswasser von Hof- und Straßenflächen vor der Versickerung ein Absetzbecken durch die Versickerungsanlagen sollen bevorzugt als Flächen-, Mulden- und Rigolen Versickerungen ausgeführt werden. Entsprechend ist in dem Änderungsgebiet eine Muldenversickerung vorgesehen. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind die

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Versickerungsmulden und die umgebenden Grünflächen verschieden zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sollen mit der Herstellung der Versickerungsanlagen erfolgen.

Zu Fuß kann das Gebiet aus Richtung Süden über einen Fußgänger weg erschlossen werden. Dieser beginnt im Südwesten des Gebiets und endet am Wendehammer. Die Lage des Wendehammers und die Wegeführung wurden im Zuge dieser Änderung angepasst.

Der Löschwasserbedarf von 192 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m wird über das Trinkwassernetz und eine Löschwasserzisterne. Je nach Art und Mengen von Gefahrstoffen der zukünftigen Betriebe können Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich werden.

## 7. Umweltrechtliche Belange

Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird im vereinfachten Verfahren zu Änderung eines Bebauungsplanes von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Auch § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht zu beachten.

## 8. Artenschutz

Bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden ([www.naturschutzlaecheinformationssystemenrw.de/artenschutz/de](http://www.naturschutzlaecheinformationssystemenrw.de/artenschutz/de))

## 9. Denkmalpflege, Bodendenkmale, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, keine bekannten Bodendenkmale und keine Naturdenkmale.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und die für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 10. Bodenordnung

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die betroffenen Parzellen entsprechend ihrer Nutzung, durch den Zweckverband Region Wittgenstein, neu vermessen zu lassen.

Anlage: Abstandsliste 1998

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

---

Aufgestellt und bearbeitet: Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV,

letzte Änderung: 18.06.2025

---

Gemeinde Erndtebrück  
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 10.07.2025

Die 6. –vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" einschließlich vorstehender Begründung ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 09.07.2025 als Satzung beschlossen worden.

Abstandsliste 1998  
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands- in m	Abstand Nr.	Lfd. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart	Klasse
		1	1500 I 1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (I)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
11	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffkörpern oder Sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder

**Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"**

16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
17		
18	7.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
19	10.16 (2)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20	[0.19 (2)	
21		Prüfstände Nr oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahlffiebwerken
		Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse	Abstand Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
----------------	------------------	--------------------------------	-------------

4.1c (1) Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten

**15 4.1d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen**

22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen Nr den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

- a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
- b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

23 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

24 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

25 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte

26 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtastichgewicht (\*) (s. auch lfd. Nm. 10 und 46)

27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Alfinetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen,

- Schmelzanlagen Nr Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,

## Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
  - Schmelzanlagen Nr Edelmetalle oder Nr Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
  - Schwallötbäder  
(s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
- 28 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 30Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- |    |     |    |            |  |
|----|-----|----|------------|--|
|    |     | 32 | <b>4.6</b> | Anlagen zur Herstellung von Ruß  |
|    |     | 33 | 7.15 (1)   | Kottrocknungsanlagen   |
|    |     | 34 | 8.8 (1)    | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden  |
|    |     | 35 |            | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)  |
|    |     | 36 |            | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren  |
| Iv | 500 | 37 | 1.1 (1)    | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen Nr den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt |
|    |     | 38 | 1.7 (1)    | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde  |
|    |     | 39 | 1.8 (2)    | Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)   |
|    |     | 40 | 1.9 (2)    | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde   |

#

#

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

	Abstands- klasse	Abstand	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
500	41	1.10	(1)		
	42	2.8	(1)		
	43	2.11	(1)		
	44	2.13	(2)		
	45	2.15	(1)		
	46	3.3	(1)		
		3.7	(1)		
	47	3.6	(1 + 2)		

## Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden

Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich

Auffbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde

Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)

Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (\*)

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

- |    |              |   |
|----|--------------|---|
| 48 | 3.11 (1 + 2) | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)   |
| 49 | 3.14 (1 + 2) | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr  |
| 50 | 3.16 (1)     | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)  |
| 51 | 4.1g (1)     | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther   |
| 52 | 4.1h (1)     | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen  |
| 53 | 4.1k (1)     | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen   |
| 54 | 4. Im (1)    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk   |
| 55 |              | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle  |
| 56 |              | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. Rir Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile   |
| 57 |              | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde   |
| 58 |              | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit                                     |
|    |              | a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,  |
|    |              | b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder |
|    |              | c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen  |

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Abstandsklasse	Abstand	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
500	595,5			Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol oder Kresolharzen
60			5.8	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
61			7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufrucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit <ol style="list-style-type: none"><li>51 000 Hennenplätzen,</li><li>102 000 Junghennenplätzen,</li><li>102 000 Mastgeflügelplätzen,</li><li>51 000 Truthühnermastplätzen,</li></ol>

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

- e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
  - f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
  - g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
  - h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
  - i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 62 **7.3**Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 **7.9** Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtfleischprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 **7.11 (1)**Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
  - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
- 65 **7.19 (2)**Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 **7.21 (1)**Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (\*)
- 67 **7.23 (1)** Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 **7.24 (1)** Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 69 **7.25 (2)** Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 **8.1**Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
- 71 **8.3**Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 **8.5**Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 U/h (Kompostwerke)

---

Abstands-	Abstand	Lfd. Nummer	Betriebsart	klasse	in m	Nr.	(Spalte) der 4. BImSchV
-----------	---------	-------------	-------------	--------	------	-----	-------------------------

---

500 73 9.11 (2) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder  
 "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur  
 saisonal genutzte  
 Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer  
 Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein

- 74 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m<sup>3</sup>  
 oder mehr
- 75 - Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle  
 i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil I
- 76 - Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
- 77 - Autokinos
- 78 - Betriebshöfe Nr Straßenbahnen (\*)
- 300 79 1.5 (1 +2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder  
 Arbeitsmaschinen (\*)
- 80 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von  
 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 81 1.13 (1) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen  
 1.15 (1) Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch  
 Spalten
- 82 2.1 (2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 83 2.2 (2) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem  
 Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen  
 für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
- 84 2.5 (2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben,  
 Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker 85
- 2.6 (1) Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest 86 2.7 (2)  
 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 87 2.10 (1) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der  
 Brennanlage 4 m<sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je  
 111<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch  
 beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung  
 betrieben werden
- 923.4 933.5
- 94 3.9 (1 + 2)
- 95 3.15 (2)
- 963.18 (1)

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

97	3.21 (1 +2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen,
98	3.23 (1 +2)	- Schmelz-anlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
99	4.1f(1)	- Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands- klasse in m	Abstand Nr.	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
				Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
				Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfzessel, Container) (*)
				Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
				Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
				Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
				Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgeffllt werden
	4.3 (2)	
102		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelnzwischen-produkten ohne chemische Umwandlung
	4.8 (2)	
103		Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
	4.9 (2)	
104		Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
	4.10 (2)	
105		Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

---

Abstands- klasse	Abstand	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
---------------------	---------	-------------	--------------------------------------	-------------

---

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

300 106 5.1 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit  
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,  
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder  
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

107 5.2 (1+2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

108 5.4 (2) Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

109 5.6 (2) Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

110 5.9 (2) Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird

111 6.2 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (\*)

00116 7.4 (2) Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen  
- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und  
- Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

117 7.6 (2) Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

- 112 6.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
- Anlagen zum Halten oder zur Aufrucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen init
- a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen,
  - b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,
  - c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen,
  - d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen,
  - e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
  - f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht-plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
  - g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
  - h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen Nr die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
  - i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 114 7.2 (1 +2)

- Anlagen zum Schlachten von
- a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
  - b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstandsklasse	Abstand m	Lfd. in Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
				Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
300	133	123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		134	10.7 (2)	
		134	10.21 (2)	

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 Ua (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen				vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder				Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
- ausschließlich vor-			135	10.23 (2)

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

136	-		zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 1112 Textilien je Stunde behandelt werden
137	-	138	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
	-		Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
139	-		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
140	-		Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
141	-		Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
142	-		Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
143	-		Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) Anlagen zur
144	-		Herstellung von Schienenfahrzeugen
145	-		Presswerke (*)
146	-		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen ( *)
147	-		Stab- oder Drahtziehereien (*)
148	-		Schwermaschinenbau
149	-		Emaillieranlagen
150	-		Schrottplätze
151	-		Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
152	-		Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
153	-		Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
			Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
	155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg /m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofoxieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich		der

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Abstands- in m	Abstand Nr.	Lfd. Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart klasse
v1 (2)	200	156	3.4 (2)
		161	5.11 (2)
		162	7.1 (I)
	157	3	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengieß- maschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder
	158	3	(s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		1	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		2	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
	159	5	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Amin-en zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
			Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	160	5	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,	167	7.28 (2)	
b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,	168	7.32 (2)	
c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen,	169	7.33 (2)	
d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen,	170	10.8 (2)	
e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),			
f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),	171	10.9 (2)	
	172	10.10 (2)	10.1 1 (2)
g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen ein schließlich dazugehörender Ferkelaufuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder	173	10.15 (2)	
	174	10.17 (2)	
h) 350 bis weniger als 1 500	163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstandsklasse	Abstand	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
Ferkelplätzen	flir	die	175	10.20 (2)
getrennte	Aufzucht		176	-
(Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),				
i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen	auch	nicht	177	-
soweit				
genehmigungsbedürftig				
200	164	7.20 (2)		Malzdarren
	165	7.21 (2)		Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
	166	7.27 (2)		Melassebrennereien, Biertreibertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknem	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder	Prüfstände Nr oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen
178	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
179	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	Pressereien oder Stanzereien (*)
182	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	Zimmereien (*)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
				Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
			200	185 -
				186 -
				187 -
				188 - 189 - 190 -
				191 -
				Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
				Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen I Uh oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von I t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungs-mittel hergestellt werden
				Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

VII (2)	100	1922.6	weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
			Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		193 3	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		. 2	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		0 (	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		2 )	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
			Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		194 8	
		. 9	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		( 2 )	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		195 -	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		196 -	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		197 -	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	198		Anlagen zur Herstellung von Kunststomeilen ohne Ven4'endung von Phenolharzen
I	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis		Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unftllschäden
	199	-	Automatische Autowaschstraßen

Begründung 6. -vereinf.- Änderung Bebauungsplan Nr. 04 in Erndtebrück-Schameder  
 "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

200	Tischlereien oder Schreinereien
201	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfasst werden
203	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
205	Spinnereien oder Webereien
206	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	Bauhöfe
210	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Abstandsklasse	Abstand	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
100	212	-		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden